



EVALUATIONSSATZUNG DER HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG (EVAS)

aufgrund § 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 19.09.2018 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich und Ziel.....	3
§ 2 Evaluationsarten.....	3
§ 3 Erhebung und Auswertung.....	3
§ 4 Verantwortlichkeiten.....	4
§ 5 Veröffentlichung von Ergebnissen.....	5
§ 6 Löschung.....	5
§ 7 Datenschutz.....	5
II. Lehrevaluation.....	6
§ 8 Ziele	6
§ 9 Zuständigkeit, Gegenstand und Turnus.....	6
§ 10 Verfahren.....	6
§ 11 Fragebögen.....	7
§ 12 Zugang zu den Ergebnissen der Lehrevaluation.....	8
§ 13 Studiengangsbezogener Evaluationsbericht und Evaluationsbericht der Hochschule	8
§ 14 Verbesserung der Qualität der Lehre	9

III. Studienanfängerbefragung, Allgemeine Studierendenbefragung, Absolventenbefragung, Exmatrikulationsbefragung und Abnehmerbefragung	9
§ 15 Gegenstand und Ziele	9
§ 16 Zuständigkeit	10
IV. Dozierendenbefragung und Mitarbeitendenbefragung.....	10
§ 17 Gegenstand und Ziele	10
§ 18 Zuständigkeit	11
V. Evaluation von Forschung und Weiterbildung	11
§ 19 Gegenstand und Ziele, Zuständigkeit	11
VI. Evaluation der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen	11
§ 20 Gegenstand und Ziele	11
§ 21 Zuständigkeit	12
VII. Einzelveranstaltungsevaluation.....	12
§ 22 Gegenstand und Ziele, Zuständigkeit	12
VIII. Abschließende Regelungen	12
§ 23 Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

Die Evaluationssatzung (EvaS) gilt für die gesamte Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (im Folgenden: HVF) und bezieht sich auf die Eigenevaluation (vgl. § 5 Absatz 2 LHG) der HVF.

Evaluationen sind Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung und Bewertung von Daten zu Leistungen aller Hochschulmitglieder und –angehörigen sowie einzelner Organisationseinheiten der HVF. Eigenevaluation bedeutet die Evaluation durch die HVF selbst. Sie dienen der Qualitätssicherung in Lehre, Studium, Forschung, Weiterbildung, im Bereich der administrativen Dienstleistungen sowie bei Einzelveranstaltungen. Ziele jeder Evaluation sind:

1. Herstellen von Transparenz über die Qualität der evaluierten Bereiche;
2. Bewertung der Qualität der Leistungen der in den evaluierten Bereichen Tätigen;
3. Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern sowie Optimierungspotenzialen;
4. Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung, insbesondere durch die Konzeption von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen sowie durch Qualität sichernde und steigernde Maßnahmen.

§ 2 Evaluationsarten

Evaluationen können als folgende Arten durchgeführt werden:

1. Lehrevaluation;
2. Studienanfängerbefragung;
3. allgemeine Studierendenbefragung;
4. Absolventenbefragung;
5. Exmatrikulationsbefragung;
6. Abnehmerbefragung;
7. Dozierendenbefragung;
8. Mitarbeitendenbefragung;
9. Evaluation von Forschung und Weiterbildung;
10. Evaluation der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen (z.B. Akademisches Auslandsamt, Bibliothek);
11. Evaluation von Einzelveranstaltungen.

§ 3 Erhebung und Auswertung

- (1) Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Evaluationsdaten erfolgen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Als Standard werden ein Fragebogen mit Einzelfragen und einem Freitextteil sowie ein hochschuleinheitliches Evaluationssoftwaresystem verwendet.

- (2) Evaluationen können in Papier- oder Onlineform durchgeführt werden.
- (3) Das Auswertungsergebnis enthält sämtliche Einzelfragen mit dem Ergebnis in aggregierter Form (= Zusammenfassung der Antworten auf sämtliche Einzelfragen) sowie die zusammengestellten Freitexte.
- (4) Die Bereichsauswertung enthält die Auswertungsergebnisse (ohne die Freitexte) hinsichtlich eines gesamten Bereichs (z.B. Modul, Fachbereich, Studiengang, gesamte Hochschule) in aggregierter Form ohne Hinweis auf die von der Befragung betroffenen Personen.

§ 4 Verantwortlichkeiten

- (1) Festlegung, Sicherstellung und die regelmäßige Anpassung des Rahmens für das Evaluationsverfahren obliegt dem Rektorat.
- (2) Auf Vorschlag des/der Rektors/Rektorin wird vom Senat ein/e Evaluationsbeauftragte/r der Hochschule gewählt. Der/die Evaluationsbeauftragte ist für die konzeptionelle Seite zuständig, koordiniert das Evaluationsverfahren und ist Ansprechpartner/in für alle Belange der Evaluation an der Hochschule. Insbesondere
 - erstellt und aktualisiert er/sie die Fragebögen für die verschiedenen Evaluationsarten,
 - erstellt er/sie den Evaluationsbericht der Hochschule (§ 13).
- (3) Die Fragebögen erstellt der/die Evaluationsbeauftragte
 - bei der Lehrevaluation: im Einvernehmen mit den zuständigen Studiendekanen/-innen. Die jeweiligen Studienkommissionen werden gehört;
 - bei der Studienanfängerbefragung, der allgemeinen Studierendenbefragung, der Absolventen-, der Exmatrikulations- und der Abnehmerbefragung: im Einvernehmen mit dem Rektorat sowie im Benehmen mit dem/der Studiendekan/in und im Benehmen mit dem Ausbildungspersonalrat, soweit der Studiengang Public Management gesondert befragt wird;
 - bei der Dozierendenbefragung: im Einvernehmen mit dem Rektorat sowie im Benehmen mit dem Dekanat;
 - bei der Mitarbeitendenbefragung: im Einvernehmen mit dem Rektorat sowie im Benehmen mit dem Personalrat;
 - bei der Evaluation von Forschung und Weiterbildung: im Einvernehmen mit dem Rektorat;
 - bei der Evaluation der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen: im Einvernehmen mit dem Rektorat sowie im Benehmen mit dem Personalrat;
 - bei der Evaluation von Einzelveranstaltungen: im Einvernehmen mit dem/der Verantwortlichen.

Die Fragebögen können von den Studiendekanen/-innen bei den ihre Aufgaben berührenden Evaluationsarten durch spezifische Fragen ergänzt werden.

§ 5 Veröffentlichung von Ergebnissen

- (1) Auswertungsergebnis, Bereichsauswertung, studiengangsbezogener Evaluationsbericht und der Evaluationsbericht der Hochschule können für alle Evaluationsarten veröffentlicht werden, wenn kein Bezug auf einzelne Personen möglich sind. Weitergehende Veröffentlichungen bedürfen jeweils der Zustimmung des Betroffenen.
- (2) Im Sinne eines transparenten Qualitätsentwicklungsprozesses an der Hochschule werden Bereichsauswertungen unter Berücksichtigung von Absatz 1 regelmäßig hochschulöffentlich kommuniziert.

§ 6 Löschung

Ausgefüllte Fragebögen in elektronischer Form sind bis zum Ende des auf die Evaluation folgenden vierten Semesters zu löschen; die in Papier vorhandenen Fragebögen sind bis zum selben Zeitpunkt zu vernichten. Auswertungsergebnisse und Bereichsauswertungen können bis zu zehn Jahre gespeichert werden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der HVF sind zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten im Rahmen des § 5 Absatz 3 Satz 2 LHG verpflichtet.
- (2) Die bei Evaluationen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zum Zweck der Evaluation und Qualitätssicherung nur verarbeitet und genutzt werden, soweit dies unerlässlich ist.
- (3) Im Rahmen der Verarbeitung und Nutzung sind alle Daten, einschließlich personenbezogener Daten, so frühzeitig zu anonymisieren, wie es die Zwecke der Evaluation und Qualitätssicherung zulassen. Eine Verarbeitung oder Nutzung erhobener Daten für andere Zwecke als die der Evaluation und Qualitätssicherung und den daraus abzuleitenden Maßnahmen ist unzulässig.
- (4) Wird die Evaluation online durchgeführt, sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der befragten Personen vorzusehen. So ist insbesondere durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 LHG nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- (5) Es ist sicherzustellen, dass kein Zugriff auf die Antworten und Freitexte der Befragten möglich ist, der eine Identifizierung der Befragten erlaubt.
- (6) Die Evaluation der Forschungs- und Weiterbildungsaktivität beinhaltet die Erhebung personenbezogener Daten der jeweiligen Forschenden und Weiterbildenden. Der Forschungsbericht enthält Angaben zu den Publikations- und Forschungsaktivitäten der Hochschulmitglieder.
- (7) Alle Personen, die Zugang zu personenbezogenen Informationen haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Lehrevaluation

§ 8 Ziele

Ziel der Lehrevaluation ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Inhalt und Präsentation des Lehrstoffes sowie der vermittelnden Kompetenzen. Lehrpersonen dienen die Rückmeldungen der Studierenden sowie die anschließende Besprechung des Ergebnisses mit den Studierenden als Anhaltspunkte im Rahmen ihrer Selbstreflektion und im Hinblick auf eigene Weiterbildungsmöglichkeiten. Darüber hinaus dient die studentische Einschätzung den Studiendekan/innen, Modulbeauftragten, Prodekanen/-innen – soweit sie auf das Auswertungsergebnis Zugriff haben (§ 12 Absatz 4) – als Grundlage für Gespräche mit den Lehrpersonen und weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre.

§ 9 Zuständigkeit, Gegenstand und Turnus

- (1) Zuständig ist der/die Studiendekan/in des jeweiligen Studiengangs unter Mitwirkung der Studienkommission.
- (2) Gegenstand der Lehrevaluation ist die einzelne Lehrveranstaltung in einem Studiengang. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, kann deutlich gemacht werden, auf welche Lehrperson sich die Evaluation bezieht.
- (3) Eine Lehrveranstaltung wird mindestens in jedem zweiten Jahr evaluiert. Darüber hinaus sollen Lehrveranstaltungen von neu an der HVF tätigen Lehrpersonen bereits im ersten Jahr evaluiert werden. Falls eine Lehrperson in mehreren Arbeitsgruppen dieselben Lehrveranstaltungen abhält, genügt die Evaluation in einer dieser Arbeitsgruppen. Arbeitsgruppen können eine Lehrevaluation auf Wunsch vornehmen.
- (4) Lehrpersonen können beim/bei der Studiendekan/in beantragen, die von ihr gehaltenen Lehrveranstaltungen auch außerhalb des zweijährigen Turnus zu evaluieren.

§ 10 Verfahren

- (1) Die Studienkommission beschließt auf Vorschlag des/r Studiendekans/in, welche Lehrveranstaltungen von wem, in welchem Umfang, in welcher Häufigkeit, zu welchem Zeitpunkt, mit welchen Instrumenten und in welcher Vorgehensweise evaluiert werden.
- (2) Die Evaluation erfolgt auf Basis einer anonymen Befragung von Studierenden während einer regulären Lehrveranstaltung. Sind weniger als sechs teilnehmende Studierende anwesend, ist die Befragung zum nächstgeeigneten späteren Zeitpunkt durchzuführen. Bei fünf oder weniger abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die Befragung soll im zweiten Drittel der Vorlesungszeit bzw. der Veranstaltungstermine erfolgen.
- (4) Die Lehrperson kann für seine/ihre Lehrveranstaltungen individuell weitere ergänzende Evaluationsverfahren festlegen. Die Erhebung und Auswertung erfolgt durch die Lehrperson.

- (5) Die Ergebnisse der Evaluation werden in der Regel von der Lehrperson mit den an der Evaluation teilnehmenden Studierenden in einem vertrauensvollen Gespräch besprochen. Findet ein Auswertungsgespräch entgegen dem Wunsch der teilnehmenden Studierenden nicht statt, sollen die Studierenden den/die Studiendekan/in hiervon informieren.
- (6) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:
- Name, Vorname, Titel, E-Mailkontaktdaten,
 - Bezeichnung der Lehrveranstaltung, gegebenenfalls einschließlich der Modulnummer und Angabe des Studiengangs,
 - Lehrveranstaltungstyp,
 - Fachbereich/Institut und
 - die zur Lehrveranstaltung bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.

§ 11 Fragebögen

- (1) Die Fragebögen sollen einheitlich für alle Studiengänge geltende Fragen sowie einen Freitextteil enthalten, soweit die Besonderheiten des Studiengangs (z.B. Masterstudiengang) hiervon keine Abweichung erfordern. Für die unterschiedlichen Arten der Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung, gruppenbezogene Veranstaltung) können unterschiedliche Fragebögen erstellt werden. Fächerspezifische Fragen sind möglich.
- (2) Die Fragebögen können Fragen zu folgenden Aspekten enthalten:
- Struktur der Lehrveranstaltung (z.B. inhaltlicher Aufbau logisch, nachvollziehbar),
 - Auseinandersetzung (z.B. Veranschaulichung des Stoffes anhand von Beispielen, Vermittlung von Bedeutung / Nutzen der Themen, Herstellung eines Bezugs zwischen Theorie und Praxis / Anwendung),
 - Verarbeitung (z.B. Anregung zum Mitdenken und Durchdenken des Stoffes, Qualität der Hilfsmittel zur Unterstützung des Lernens),
 - Lehrkompetenz, didaktische Fertigkeiten (z.B. verständliches und anregendes Sprechen, regelmäßiges Zusammenfassen des Stoffes, gute Vorbereitung),
 - Dozierendenengagement (z.B. engagiert sich, versucht Begeisterung zu vermitteln, wichtig, dass Teilnehmer etwas lernen, Bereitschaft, Fragen / Probleme in Pausen / nach Vorlesungsende zu klären),
 - Anforderungen und Redundanz (z.B. Schwere und Umfang des Stoffes, Tempo der Veranstaltung, keine unnötigen Überschneidungen),
 - Fleiß und Lernerfolg der Studierenden (z.B. Umfang der Vorbereitung, wie viel Lernen),
 - Interaktionsmanagement (z.B. Umgang mit den Studierenden, Fördern von Fragen und Mitarbeit, frei / äußerungsfähig beim Einbringen eigener Beiträge, ausreichend Diskussionen, gutes Leiten derselben, Arbeitsklima),
 - Allgemeinschätzung (z.B. Besuch lohnt sich),
 - verwendete Medien und Präsentationstechniken.

§ 12 Zugang zu den Ergebnissen der Lehrevaluation

- (1) Die Lehrperson hat Zugriff auf das einzelne Auswertungsergebnis ihrer Veranstaltung. Zu Vergleichszwecken erhält sie zusätzlich die zuletzt durchgeführte Bereichsauswertung für den gesamten Studiengang ohne Hinweis auf die Lehrpersonen.
- (2) Der/die Studiendekan/in hat Zugriff auf die Auswertungsergebnisse von allen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges. Der/die Studiendekan/in hat zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben das Recht, das Zustandekommen der in den Auswertungsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen, sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist (vgl. § 26 Absätze 3, 4 LHG).
- (3) In begründeten Fällen (z.B. bei stark auffälligem Abweichen der Ergebnisse von durchschnittlichen Ergebnissen) kann der/die Studiendekan/in das Dekanat ihrer Fakultät über das Auswertungsergebnis einzelner Lehrveranstaltungen informieren. Falls die Möglichkeiten des Dekanats (z.B. Gesprächsführung) nicht ausreichen, kann der/die Dekan/in diese Informationen an das Rektorat weiterleiten.
- (4) Modulbeauftragte bzw. in Fakultät 2 die Prodekane/-innen haben Zugriff auf die Auswertungsergebnisse von Lehrveranstaltungen derjenigen Lehrbeauftragten, für die sie zur Einteilung/Zuteilung auf einzelne Lehrveranstaltungen zuständig sind.
- (5) Studiendekan/-innen, Dekane/-innen sowie das Rektorat haben Zugriff auf die Bereichsauswertungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- (6) Das Rektorat hat mit Einwilligung der betroffenen Lehrperson Zugriff auf die lehrveranstaltungsbezogenen Auswertungsergebnisse (z.B. im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen nach § 38 LBesGBW, § 3 LBVO sowie für die Ermöglichung von leistungsbezogenen Mittelvergaben - vgl. §§ 48 Absatz 4, 16 LHG). Darüber hinaus hat das Rektorat Zugriff, um die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ernennung eines Beamten auf Probe zum Beamten auf Lebenszeit (vgl. §§ 10 BStG, 6 LBG) zu überprüfen, sowie zur Entscheidungsfindung bei Beschwerden im Einzelfall und in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Verdacht eines Dienstvergehens).

§ 13 Studiengangsbezogener Evaluationsbericht und Evaluationsbericht der Hochschule

- (1) Der/die Studiendekan/in bereitet die Bereichsauswertung seines/ihrer Studiengangs alle zwei Jahre in einem studiengangsbezogenen Evaluationsbericht auf und soll bei Bedarf Maßnahmen der Qualitätssicherung und -steigerung im Bereich von Studium und Lehre vorschlagen. Der Bericht wird im Fakultätsrat besprochen; dieser kann einen Maßnahmenkatalog zur Qualitätssicherung und -steigerung im Bereich von Studium und Lehre verfassen.
- (2) Der/die Evaluationsbeauftragte erstellt aus den studiengangsbezogenen Evaluationsberichten unter Mitwirkung der Dekanate den Evaluationsbericht der Hochschule. Als weitere Angaben enthält der Evaluationsbericht der Hochschule nach Fakultäten und Studiengängen getrennt auch Daten

- zur personellen und sachlichen Ausstattung,
 - zur Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Absolventinnen und Absolventen,
 - zum Studienerfolg, zu den Schwundquoten und
 - zur Erfüllung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals,
- sowie Aussagen
- zu Inhalt und Struktur des Lehrangebots,
 - zur Lehr- und Prüfungsorganisation sowie
 - zur Beratung und Betreuung der Studierenden,
- ferner die Ausarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Qualitätssicherung und -steigerung.
- (3) Der Senat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Evaluationsbericht der Hochschule. Die Ergebnisse werden im Hochschulrat vorgestellt.

§ 14 Verbesserung der Qualität der Lehre

Die Hochschule unterstützt die Verbesserung der Qualität der Lehre durch eigene Fort- und Weiterbildungsangebote und fördert die Teilnahme an regionalen und überregionalen hochschuldidaktischen Angeboten.

III. Studienanfängerbefragung, Allgemeine Studierendenbefragung, Absolventenbefragung, Exmatrikulationsbefragung und Abnehmerbefragung

§ 15 Gegenstand und Ziele

- (1) Die Studienanfängerbefragung dient der Ermittlung von Informationen über die Herkunft der Studierenden, ihre Erwartungen an das Studium und zu dem Prozess ihrer Studienwahl, um hieraus den Anreiz für den Studiengang zu ermitteln, im Bedarfsfall anzupassen und zu verbessern. Auch Geschlecht, Migrationshintergrund, Behinderung sowie sonstige zielorientierte Daten können erfragt werden. Die Befragung richtet sich an Studierende in ihrem ersten Semester an der HVF.
- (2) Bei der Allgemeinen Studierendenbefragung werden die Studierenden zur Zufriedenheit mit dem Studium und zu den allgemeinen Studienbedingungen (z.B. Lehrinhalte, Lehrmethoden, Organisation der Lehre und der Prüfung, Studenumfeld, Serviceleistungen) sowie zu den persönlichen Studienbedingungen (z.B. Studienaufwand, Studienpläne, Wohnsituation, familiäre Situation) befragt, um hieraus im Bedarfsfall die Studiensituation an der HVF zu verbessern. Auch Herkunft, Geschlecht, Migrationshintergrund, Behinderung sowie sonstige zielorientierte Daten können erfragt werden. Die Befragung richtet sich an alle Studierenden der HVF.

- (3) Bei der Absolventenbefragung werden die Studierenden rückblickend zur Zufriedenheit mit dem Studium und zu den allgemeinen Studienbedingungen sowie zu den persönlichen Studienbedingungen befragt, um hieraus im Bedarfsfall die berufsvorbereitende Studiensituation an der HVF zu verbessern und Theorie und Praxis weiter zu verzahnen. Auch Nutzen und Qualität der Studieninhalte für die Praxis sowie die weitere Berufsplanung können erfragt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Befragung richtet sich an Studierende unmittelbar nach erfolgreichem Studienabschluss.
- (4) Bei der Exmatrikulationsbefragung werden die aus der Hochschule ausgeschiedenen Studierenden zu den Motiven für die Studienwahl, den Gründen für die Exmatrikulation, zur Beurteilung der Studienbedingungen und zu den persönlichen Studienbedingungen befragt, um hieraus im Bedarfsfall Maßnahmen zu ergreifen. Auch Herkunft, Geschlecht, Migrationshintergrund, Behinderung sowie sonstige zielorientierte Daten können erfragt werden. Die Befragung richtet sich an bereits aus der HVF ausgeschiedene Studierende, deren Ausscheiden nicht aufgrund eines erfolgreichen Studienabschlusses erfolgte.
- (5) Bei der Abnehmerbefragung werden die aufnehmenden Einrichtungen (z.B. Kommunen, Regierungspräsidien, Finanzämter u.a.) zu deren Eindruck und Zufriedenheit von fachlicher Qualität und Einsetzbarkeit der Absolventen der HVF befragt, um hieraus im Bedarfsfall die berufsvorbereitende Studiensituation an der HVF zu verbessern und Theorie und Praxis weiter zu verzahnen. Auch Anregungen zur Verbesserung des Studiums im Hinblick auf diese Kriterien können erfragt werden. Die Befragung richtet sich an die aufnehmenden Einrichtungen, frühestens sechs Monate nach erfolgreichem Studienabschluss der Studierenden.

§ 16 Zuständigkeit

- (1) Sieht der/die Dekan/in den Bedarf für eine Studienanfängerbefragung, eine Allgemeine Studierendenbefragung, eine Absolventen-, Exmatrikulations- oder Abnehmerbefragung, teilt er dies dem Rektorat mit. Erachtet das Rektorat den Bedarf für gegeben, wird die betreffende Befragung in die Wege geleitet.
- (2) Zuständig für die Studienanfängerbefragung, die Allgemeine Studierendenbefragung sowie die Absolventen- und die Exmatrikulationsbefragung (Durchführung, Auswertung) ist der/die Evaluationsbeauftragte in Abstimmung mit den Studiendekanen/-innen. Gemeinsam sollen sie dem Rektorat auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse Maßnahmen zur Verbesserung vorschlagen. Die nähere Ausgestaltung der Abnehmerbefragung, ihre Durchführung und Auswertung obliegt dem Rektorat.
- (3) Die Befragung kann auch unmittelbar durch das Rektorat initiiert werden.

IV. Dozierendenbefragung und Mitarbeitendenbefragung

§ 17 Gegenstand und Ziele

- (1) Bei der Dozierendenbefragung wird der Anspruch der Lehrpersonen an die Lehr- und Servicegestaltung sowie die Arbeitsbedingungen der Hochschule erfragt, um im Bedarfsfall die Zufriedenheit der Lehrpersonen zu steigern und damit die Lehre zu verbessern. Die Befragung richtet sich an die seit mindestens einem Jahr an der HVF tätigen Lehrpersonen.

- (2) Bei der Mitarbeitendenbefragung wird der Anspruch der Verwaltungsmitarbeiter/innen an die Arbeitsbedingungen erfragt, um im Bedarfsfall die Zufriedenheit der Verwaltungsmitarbeiter/innen zu steigern, die Motivation zu erhöhen, die Arbeit zu erleichtern und die Serviceleistungen zu verbessern. Die Befragung richtet sich an alle oder an einen Teil der hauptberuflichen Verwaltungsmitarbeiter/innen.

§ 18 Zuständigkeit

- (1) Erachtet das Rektorat den Bedarf für gegeben, leitet es die betreffende Befragung in die Wege.
- (2) Zuständig für die Durchführung und die Auswertung der Befragung ist der/die Evaluationsbeauftragte, bei der Dozierendenbefragung in Abstimmung mit den Studiendekanen/-innen. Im Hinblick auf die Dozierendenbefragung soll der/die Evaluationsbeauftragte dem Rektorat in Abstimmung mit den Studiendekanen/-innen auf der Grundlage der gewonnenen Ergebnisse Maßnahmen zur Verbesserung vorschlagen. Im Hinblick auf die Mitarbeitendenbefragung soll der/die Evaluationsbeauftragte dem Rektorat, soweit die Fakultäten betroffen sind in Abstimmung mit den Dekanen/-innen, auf der Grundlage der gewonnenen Ergebnisse Maßnahmen zur Verbesserung vorschlagen.
- (3) Die Rechte des Personalrats sind zu beachten.

V. Evaluation von Forschung und Weiterbildung

§ 19 Gegenstand und Ziele, Zuständigkeit

- (1) Die Evaluation von Forschung und Weiterbildung dient der Beurteilung der Aktivität und der Qualität im Bereich der hochschuleigenen Forschungs- und Weiterbildung, um im Bedarfsfall das Forschungs- oder Weiterbildungsprofil der Hochschule weiter zu entwickeln.
- (2) Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten werden durch das IAF bzw. LUCCA eigenständig evaluiert und in einem zusammenfassenden Bericht dokumentiert, der die Grundlage für die Bewertung des Entwicklungspotenzials bietet.
- (3) Die nähere Ausgestaltung der Evaluation, ihre Durchführung und Auswertung obliegt den Leitern der Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen IAF und LUCCA im Einvernehmen mit dem Rektorat.

VI. Evaluation der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen

§ 20 Gegenstand und Ziele

Die Evaluation der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen dient dazu, die Qualität von administrativen Dienstleistungen einzuschätzen, Entwicklungspotenziale aufzuzeigen und damit die Effizienz der Abläufe und der Geschäftsprozesse zu steigern. Administrative Dienstleistungen sind alle Tätigkeiten, die der Unterstützung von Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung dienen. Die Befragung richtet sich an die Nutzer der Verwaltung und der Einrichtungen.

§ 21 Zuständigkeit

- (1) Erachtet das Rektorat den Bedarf für gegeben, leitet es die betreffende Befragung in die Wege. Es ist auch zuständig für die Ausgestaltung, Durchführung und Auswertung der Befragung.
- (2) Es werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Die Evaluation hat so zu erfolgen, dass keine Rückschlüsse auf die Tätigkeiten und Arbeitsleistung einzelner Personen möglich sind.
- (3) Die Rechte des Personalrats sind zu beachten.

VII. Einzelveranstaltungsevaluation

§ 22 Gegenstand und Ziele, Zuständigkeit

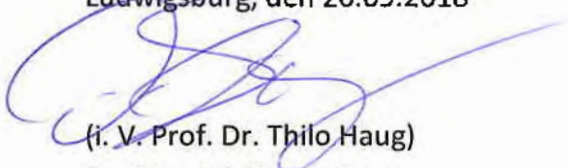
- (1) Bei der Evaluation von Einzelveranstaltungen, die nicht Lehrveranstaltungen sind (z.B. Vorträge, Kongresse), werden die Teilnehmer der Veranstaltung nach ihrer Zufriedenheit mit der Organisation und Durchführung befragt, um dem Veranstalter durch die Rückmeldungen eine Einschätzung zur Qualität im Hinblick auf Verbesserungsmaßnahmen zu ermöglichen.
- (2) Zuständig für die Durchführung und Auswertung der Evaluation ist der Veranstalter (z.B. Fachabteilung oder Organisationseinheit).

VIII. Abschließende Regelungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Evaluationsordnung (EvO) der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 27.11.2013 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 20.09.2018



(i. V. Prof. Dr. Thilo Haug)

Prof. Dr. Wolfgang Ernst

Rektor

Tag der Bekanntmachung:

Abgehängt am:

21/9/18 EC
9/10/18 EC